

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 17. August 1979

121. Stück

355. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Chemie

356. Verordnung: Allgemeine Meisterprüfungsordnung

357. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 122 Voralpen Straße im Bereich der Marktgemeinde Sierning

355. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 16. Juli 1979, mit der die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Chemie geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 10, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972, BGBl. Nr. 467/1974 und BGBl. Nr. 561/1978 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 458/1972 und BGBl. Nr. 561/1978 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Die Verordnung vom 24. August 1974, BGBl. Nr. 582, über die Studienordnung für die Studienrichtung Chemie wird wie folgt geändert:

ARTIKEL I

§ 1 hat zu lauten:

„Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung Chemie ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzurichten:

- a) Der Studienzweig „Chemie“ ist an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und an den Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Graz und Innsbruck einzurichten;
- b) der Studienzweig „Biochemie“ ist an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien einzurichten;
- c) der Studienzweig „Lebensmittelchemie“ ist an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien einzurichten;

d) der Studienzweig „Chemie (Lehramt an höheren Schulen)“ ist an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, an den Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Graz und Innsbruck sowie an den Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Technischen Universität Wien und der Universität Linz einzurichten.“

ARTIKEL II

Der IV. Abschnitt hat zu lauten:

„IV. ABSCHNITT

Studienzweig Lebensmittelchemie

§ 19. Auf das Ausbildungsziel, die Kombination, die Studiendauer, die Studienabschnitte, die Inskription im ersten Studienabschnitt, die Zulassung zur ersten Diplomprüfung sowie auf die erste Diplomprüfung selbst sind die §§ 2 bis 6 anzuwenden.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 20. (1) § 7 Abs. 1 ist anzuwenden.

(2) Unbeschadet des § 3 Abs. 4 und des § 7 Abs. 5 im Zusammenhalt mit Abs. 4 sind im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplans unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt zwischen 130 und 140 Wochenstunden aus den im Abs. 3 genannten Pflicht- und Wahlfächern und 10 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 15, in den beiden letzten einrechenbaren Semestern mindestens je 5 zu betragen.

(3) Unbeschadet des § 7 Abs. 5 im Zusammenhalt mit Abs. 4 sind während des zweiten Studienabschnittes aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Organische Chemie	20—24
b) Analytische Chemie	18—22
c) Lebensmittelchemie und Lebensmitteltechnologie	42—48
d) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:	
1. Physikalische Chemie	18—24
2. Biochemie	18—24
e) Hilfs- und Ergänzungsfächer:	
1. Das unter lit. d vom Kandidaten nicht gewählte Fach:	
Physikalische Chemie	14—18
oder Biochemie	12—16
2. Theoretische Chemie	6—10
3. Lebensmittelrecht	2

(4) § 7 Abs. 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 21. § 8 ist sinngemäß, § 9 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der im § 9 lit. e genannten Vorprüfungen die im § 20 Abs. 3 lit. e genannten Fächer zu treten haben.

Zweite Diplomprüfung

§ 22. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Organische Chemie;
- b) Analytische Chemie;
- c) Lebensmittelchemie und Lebensmitteltechnologie;
- d) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 1. Physikalische Chemie;
 2. Biochemie;
- e) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 20 Abs. 2 gewählten Freifächer.

(2) § 10 Abs. 2 bis 9 ist sinngemäß anzuwenden.“

ARTIKEL III

Der V. Abschnitt hat zu lauten:

„V. ABSCHNITT

Studiengang Chemie (Lehramt an höheren Schulen)

Ausbildungsziel und Kombination

§ 23. (1) Das Studium des Studienganges Chemie (Lehramt an höheren Schulen) ist so zu gestalten, daß es der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dient.

(2) Das Studium des Studienganges Chemie (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung ist mit dem Studium einer zweiten Studienrichtung (eines Studienganges) gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen nach Wahl des Hörers sowie mit der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten zu kombinieren.

(3) Gemäß § 1 der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung von Lehramtskandidaten, BGBl. Nr. 170/1977, ist die allgemeine pädagogische Ausbildung an der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Graz und Innsbruck sowie an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (gemeinsam mit der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät) der Universität Linz eingerichtet und dort durchzuführen. Die fachdidaktische Ausbildung (einschließlich der Durchführung des Schulpraktikums) wird an den unter § 1 lit. d genannten Fakultäten eingerichtet.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 24. Das Studium des Studienganges Chemie (Lehramt an höheren Schulen) besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von neun Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite fünf Semester.

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 25. (1) Im Studiengang Chemie (Lehramt an höheren Schulen) sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 65 Wochenstunden, davon mindestens 55 Wochenstunden aus den Pflichtfächern, zu inskribieren. Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflichtfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Allgemeine Chemie (unter Ein- schluß von Grundlagen der physi- kalischen und anorganischen Chemie) und Analytische Chemie	24—44

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
b) Organische Chemie	7—12
c) Hilfs- und Ergänzungsfächer:	
1. Mathematik	5—7
2. Physik	7—10
3. Mineralogie und Kristallographie	2—6

(3) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den gemäß § 28 Abs. 5 lit. a, lit. b, lit. c und lit. e genannten Fächern im Gesamtausmaß bis zu 12 Semesterwochenstunden einschließlich der in Abs. 4 genannten Lehrveranstaltungen schon im ersten Studienabschnitt inskribiert werden können.

(4) Die im § 28 Abs. 5 lit. h vorgesehenen Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt inskribiert und die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltung kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

Vorprüfungen zur ersten Diplomprüfung

§ 26. Die Zulassung zum abschließenden Teil oder zur kommissionellen Ablegung der ersten Diplomprüfung setzt die erfolgreiche Ablegung von Vorprüfungen aus folgenden Fächern voraus:

- a) Mathematik;
- b) Physik;
- c) Mineralogie und Kristallographie.

Erste Diplomprüfung

§ 27. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Allgemeine Chemie;
- b) Analytische Chemie;
- c) Organische Chemie.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 10 sind sinngemäß anzuwenden.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 28. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) hat jedoch das zuständige Organ die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) In der Studienrichtung Chemie (Lehramt an höheren Schulen) sind, sofern sie als erste Studienrichtung gewählt wurde, im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt minde-

stens 65 Wochenstunden, davon mindestens 60 aus den im Abs. 5 lit. a bis h genannten Pflicht- und Wahlfächern, zu inskribieren.

(3) In der Studienrichtung Chemie (Lehramt an höheren Schulen) sind, sofern sie als zweite Studienrichtung gewählt wurde, im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 57 Wochenstunden, davon mindestens 52 Wochenstunden aus den im Abs. 5 lit. a bis e genannten Pflicht- und Wahlfächern, zu inskribieren.

(4) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15, im ersten und letzten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes jedoch insgesamt mindestens je 5 zu betragen.

(5) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Anorganische Chemie (einschließlich Fragen der Technologie)	4—8
b) Organische Chemie (einschließlich Fragen der Technologie)	10—14
c) Physikalische Chemie	12—24
d) Hilfs- und Ergänzungsfächer:	
1. Theoretische Chemie	2—4
2. Biochemie unter Einfluß biologischer und ökologischer Probleme	4—8
3. Analytische Chemie	3—4
e) Schulpraktische und fachdidaktische Lehrveranstaltungen	6—12
f) nach Wahl des Kandidaten Lehrveranstaltungen aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuzählen ist ...	4—6
g) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen	2—4
h) Vorprüfungsfach (§ 29 Abs. 2) .	2

Lehrveranstaltungen, die gemäß § 25 Abs. 3 und 4 bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, sind in die Pflicht- und Wahlfächer sowie in die Gesamtstundenzahl einzurechnen.

Vorprüfungen zur zweiten Diplomprüfung

§ 29. (1) Die Zulassung zum abschließenden Teil oder zur kommissionellen Ablegung der

zweiten Diplomprüfung setzt die erfolgreiche Ablegung von Vorprüfungen aus folgenden Fächern voraus:

- a) Theoretische Chemie;
- b) Biochemie unter Einschluss biologischer und ökologischer Probleme;
- c) Analytische Chemie.

(2) Wurde die Studienrichtung Chemie (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt, so hat der Kandidat zur zweiten Diplomprüfung überdies eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder welche sie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, abzulegen.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 10 sind sinngemäß anzuwenden.

Zweite Diplomprüfung

§ 30. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Anorganische Chemie (einschließlich Fragen der Technologie);
- b) Organische Chemie (einschließlich Fragen der Technologie);
- c) Physikalische Chemie;
- d) sofern die Studienrichtung als erste Studienrichtung gewählt wurde, das gemäß § 28 Abs. 5 lit. g gewählte Fach.

Die im § 28 Abs. 5 lit. e genannten schulpraktischen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen sind den unter lit. a bis c genannten Prüfungsfächern zuzuordnen.

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der gewählten Studienrichtung oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) im Zusammenhang steht, dieser zweiten Studienrichtung (dieses Studienzweiges) anzusehen ist.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 10 sind auf die Abhaltung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sinngemäß anzuwenden.

(4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzulegen.“

ARTIKEL IV

1. Der bisherige IV. Abschnitt wird der VI. Abschnitt.

2. Der bisherige § 19 wird § 31.

3. Der Abs. 4 des § 31 hat zu lauten:

„(4) Absolventen der Studienrichtung Chemie sind nach Maßgabe der Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften, BGBl. Nr. 130/1976, zur Erwerbung des Doktorates zuzulassen.“

4. Der bisherige V. Abschnitt wird der VII. Abschnitt.

5. Der bisherige § 20 wird § 32.

6. Der Abs. 2 des § 32 hat zu lauten:

„(2) Erweiterungsstudien dienen:

a) der Ergänzung des im § 1 lit. a angeführten schon absolvierten Studienzweiges der Studienrichtung Chemie auf die im § 1 lit. b und c genannten Studienzweige derselben Studienrichtung und umgekehrt;

b) der Ergänzung des absolvierten Diplomstudiums einer der unter § 1 lit. a, b und c angeführten Studienzweige auf den Studienzweig „Chemie (Lehramt an höheren Schulen)“ und umgekehrt;

c) der Ergänzung des absolvierten Diplomstudiums eines der unter § 1 lit. a bis d genannten Studienzweige durch Absolvierung einer weiteren Studienrichtung gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen nach den für die erste Studienrichtung oder nach den für die zweite Studienrichtung geltenden Vorschriften.“

7. Der bisherige VI. Abschnitt wird der VIII. Abschnitt.

8. Der bisherige § 21 wird § 33 und hat zu lauten:

„Übergangsbestimmungen

§ 33. (1) Gemäß § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

(2) Im Rahmen des an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingerichteten Hochschullehrganges für Lebensmittelexperten vor Inkrafttreten des Studienplans absolvierte Studien sind auf die vorgeschriebenen Studien des Studienzweiges Lebensmittelchemie anzurechnen, abgelegte Prüfungen sind anzuerkennen.“

Firnberg

356. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 25. Juli 1979 über die Durchführung von Meisterprüfungen (Allgemeine Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund der §§ 21 und 352 Abs. 13 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Ansuchen um Zulassung zur Meisterprüfung

§ 1. Dem Ansuchen um Zulassung zur Meisterprüfung sind anzuschließen

1. jedenfalls
 - a) Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens,
 - b) Belege zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung (§ 18 Abs. 3 bis 6 und § 24 GewO 1973),
 - c) der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr
- und
2. gegebenenfalls auch
 - a) das Zeugnis über eine bereits abgelegte Meisterprüfung,
 - b) das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule, der den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung oder diesen Teil und den kaufmännisch-rechtskundlichen Teil der Meisterprüfung ersetzt (§ 18 Abs. 7 bis 10 GewO 1973),
 - c) Belege zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall des Prüfungsteiles Ausbilderprüfung (§ 23 a Abs. 2 GewO 1973).

Ladung zur Meisterprüfung

§ 2. Wenn der Prüfungswerber zur Meisterprüfung zugelassen worden ist, ist er von der Meisterprüfungsstelle rechtzeitig zur Meisterprüfung zu laden. In der Ladung sind dem Prüfungswerber bekanntzugeben:

1. Zeit und Ort der Meisterprüfung (Zeit und Ort der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie der Ausführung von Meisterarbeiten),

2. die zur Meisterprüfung mitzubringenden Unterlagen und Hilfsmittel und
3. die hinsichtlich der zur Durchführung der Meisterarbeiten benötigten Materialien gemäß § 4 zu erfüllenden Verpflichtungen.

Kaufmännisch-rechtskundlicher Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der kaufmännisch-rechtskundliche Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Der Zeitraum zwischen dem Ende der schriftlichen und dem Beginn der mündlichen Prüfung darf zwei Stunden nicht unterschreiten und drei Monate nicht überschreiten.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die zur selbständigen Ausübung eines Handwerks notwendigen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse zu erstrecken und je zwei Prüfungsaufgaben aus den Sachgebieten Buchhaltung, Lohnverrechnung, Kostenrechnung einschließlich der Betriebsabrechnung zu umfassen. Die Erledigung der sechs Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in vier Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach fünf Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die zur selbständigen Ausübung eines Handwerks notwendigen rechtlichen Kenntnisse (Abs. 4) und Kenntnisse über die Unternehmensführung (Abs. 5) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 40 Minuten dauern.

(4) Hinsichtlich der rechtlichen Kenntnisse sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Rechtsgebieten zu stellen: Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gewerberecht einschließlich der Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, Wettbewerbsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht einschließlich der Kollektivverträge, Sozialversicherungsrecht.

(5) Hinsichtlich der Kenntnisse über die Unternehmensführung sind dem Prüfling Fragen aus den Sachgebieten Planung, Organisation, Personalwesen, Finanzierung, Vertrieb, Werbung, Beschaffungswesen, Lagerhaltung, Kontrolle, Schadensverhütung sowie Rationalisierung zu stellen.

Beschaffung und Bezahlung der zur Durchführung der Meisterarbeiten benötigten Materialien

§ 4. Der Prüfungswerber hat die Kosten für die zur Durchführung der Meisterarbeiten benötigten Materialien zu tragen. Werden diese Materialien von der Meisterprüfungsstelle beschafft, so sind sie dem Prüfling, der ihre Bezahlung nachgewiesen hat, bei der Meisterprüfung zur Verfügung zu stellen. Stellt die Meisterprüfungsstelle die zur Durchführung der Meisterarbeiten benötigten Materialien nicht bei, so hat

der Prüfungswerber auf Grund der in der Ladung zur Meisterprüfung enthaltenen diesbezüglichen Aufforderung die Materialien zu beschaffen und zur Meisterprüfung mitzubringen.

Prüfungsgebühr

§ 5. (1) Der Prüfungswerber hat als Beitrag zu den Kosten der Durchführung der Meisterprüfung eine Prüfungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich aus dem jeweils in Betracht kommenden der folgenden Hundertsätze des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Schillingbetrag, ergibt:

1. 18 v. H. bei nicht unter die Z. 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 fallenden Meisterprüfungen,
2. 26 v. H. bei einer gemeinsamen Ablegung von Meisterprüfungen,
3. 20 v. H. bei einer gemeinsamen Ablegung von Meisterprüfungen, falls die Prüfung im kaufmännisch-rechtskundlichen Teil entfällt,
4. 12 v. H., falls die Prüfung im kaufmännisch-rechtskundlichen Teil entfällt,
5. 15 v. H., falls die Prüfung im fachlich-theoretischen Teil entfällt,
6. 9 v. H., falls die Prüfung im kaufmännisch-rechtskundlichen und im fachlich-theoretischen Teil entfällt,
7. 9 v. H. bei einer Zusatzprüfung (§ 19 GewO 1973) oder einer auf Gegenstände eines Prüfungsteiles eingeschränkten Wiederholungsprüfung (§ 350 Abs. 7 zweiter Satz GewO 1973).

(2) Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der sich aus dem Abs. 1 ergebenden Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers bis auf zwei Fünftel der sich aus dem Abs. 1 ergebenden jeweiligen Prüfungsgebühr zu ermäßigen.

(3) Zur Bezahlung der angemessenen Entschädigungen der Mitglieder der Meisterprüfungskommissionen hat die Meisterprüfungsstelle neun Zehntel der Prüfungsgebühren auf die Mitglieder

der Meisterprüfungskommissionen entsprechend der Prüfungstätigkeit der Mitglieder aufzuteilen. Das verbleibende Zehntel ist zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Meisterprüfungen entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

(4) Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber von der Meisterprüfungsstelle zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Meisterprüfung nicht zugelassen wird,
2. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, eingeschrieben zur Post gibt oder
3. nachweist, daß er an der termingemäßen Ablegung der Meisterprüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

Meisterprüfungszeugnis

§ 6. Auf Grund des Beschlusses der Meisterprüfungskommission hat die Meisterprüfungsstelle über die bestandene Meisterprüfung ein Zeugnis entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung auszustellen (§ 350 Abs. 6 GewO 1973). Die Mitunterfertigung des Meisterprüfungszeugnisses durch die Mitglieder der Meisterprüfungskommission ist zulässig.

Zusatzprüfungen und Wiederholungsprüfungen

§ 7. Auf Zusatzprüfungen finden die §§ 1, 2, 4 und 6 sinngemäß Anwendung. Auf Wiederholungsprüfungen finden die §§ 1 bis 4 und 6 sinngemäß Anwendung.

Schlußbestimmungen

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1979 in Kraft.

(2) Gemäß § 375 Abs. 1 treten die unter der Z. 34 dieser Gesetzesstelle angeführten §§ 10 und 14 Abs. 1 bis 5 der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr über die Meisterprüfung, BGBl. Nr. 246/1937, die auf Grund des § 14 Abs. 2 dieser Verordnung festgesetzten Prüfungsgebühren sowie die auf Grund des § 19 dieser Verordnung erlassenen Meisterprüfungsordnungen mit Ausnahme der Bestimmungen über den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung mit Ablauf des 30. September 1979 außer Kraft.

Staribacher

Meisterprüfungsstelle der

Geschäftszahl:

Meisterprüfungszeugnis

.....
(Vor- und Familienname)

geboren am in

hat sich am 19.. der

MEISTERPRÜFUNG

für das Handwerk/konzessionierte Gewerbe *)
..... (§ der Gewerbeordnung 1973)
unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Kommission für die Abnahme dieser Meister-
prüfung

einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung bestanden. *)

einstimmig/mehrstimmig *) bestanden. *)

Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden *)/nicht bestanden. *)

entfallen gemäß § 23 a Abs. 2 GewO 1973. *)

....., am 19..

Siegel
der Meister-
prüfungs-
stelle

Für die Meisterprüfungsstelle:

**)

*) Nichtzutreffendes streichen

***) Platz für allfällige Unterschriften der Mitglieder der Prüfungskommission

357. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 19. Juli 1979 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 122 Voralpen Straße im Bereich der Marktgemeinde Sierning

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 122 Voralpen Straße wird im Bereich der Marktgemeinde Sierning wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 36,694 (alt) von der bestehenden Stra-

ßentrasse ab und bindet bei km 37,294 (alt) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Sierning aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,— inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.